

+++ Widerspruchsaktion des SRV +++ Besoldung +++

Aufruf zum Widerspruch gegen die Besoldung oder Versorgung für das Jahr 2022 Auch wer in vergangenen Jahren Widersprüche eingelegt hat, sollte es wieder tun!

Bautzen, 14.11.2022: Der SRV ruft dazu auf, Widerspruch gegen die Besoldung und Versorgung des Jahres 2022 einzulegen. Widerspruch einzulegen empfiehlt sich, denn die aktuelle Rechtslage ist – was selbst das SMF weiß – verfassungswidrig und der aktuelle Entwurf für die Umsetzung der BVerfG-Entscheidung zum Mindestabstand der Besoldung von der Grundsicherung (Referentenentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften) verfassungsrechtlich ungenügend. Zudem sieht er keine rückwirkende automatische Anhebung von Bezügen wegen Prognosefehler oder Fehleinschätzungen der Verfassungsmäßigkeit für Betroffene vor, die keinen Widerspruch erhoben haben.

Um Ihre Rechte zu wahren, müssen Sie Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch kann mit dem beigefügten Formular erhoben werden. Er muss bis zum 31.12.2022 bei der Bezügestelle eingegangen sein.

Der SRV hält die aktuelle Rechtslage für verfassungswidrig sowie den aktuellen Entwurf für die Umsetzung der BVerfG-Entscheidung zum Mindestabstand der Besoldung von der Grundsicherung nicht für geeignet, eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende und den Anforderungen von 36.000 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richtern sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern entsprechende Besoldung im Freistaat Sachsen zu gewährleisten. Dies hat der SRV gegenüber dem Finanzministerium in seiner ausführlichen Stellungnahme zu dem Referentenentwurf deutlich gemacht, die auf der Homepage des SRV im Einzelnen nachzulesen ist.

Die Berechnung des Mindestabstandes von 115 % der niedrigsten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau, die das Finanzministerium auf den Cent genau vorgenommen hat, ist eine Spitzausrechnung, die das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich ablehnt. Der SRV errechnet aus den durch das Finanzministerium vorgelegten Zahlen allein für das Jahr 2018 eine Unteralimentation von mindestens 15 %. Im Jahr 2018 – exakte Zahlen für spätere Jahre liegen nicht vor, so dass diese rechnerisch fortgeschrieben werden müssen – lag die niedrigste Besoldung in etwa auf dem Niveau der Grundsicherung. Tatsächlich lag sie aber sogar noch darunter, weil das Finanzministerium die Besoldung auf fragwürdige Weise hoch- und das Grundsicherungsniveau ebenso heruntergerechnet hat.

Die Maßnahmen, die das Finanzministerium dem Landtag zur Korrektur vorschlagen will (Erhöhung der Beihilfesätze für Familienangehörige und verheiratete Beamte mit mindestens 2 Kindern, Streichung einer Besoldungsgruppe) hält der SRV für völlig unzureichend, um die Verfassungswidrigkeit zu beseitigen. Diese verletzen ihrerseits die Anforderungen an eine verfassungsmäßige Besoldung. Im Ergebnis dieser Maßnahmen hängt das Einkommen in wesentlichem Umfang nicht mehr vom Amt ab, sondern von Familienstand und Kinderzahl. Das sind jedoch keine verfassungsmäßig zulässigen Kriterien. Besoldung ist keine Sozialleistung, sondern geschuldet, weil der Beamte seine ganze Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung stellt.

Daher setzt sich der SRV dafür ein:

- nicht allein die lineare Erhöhung im Tarifergebnis zu berücksichtigen, sondern auf dessen Volumen abzustellen, was zu einer Erhöhung der Grundgehälter und Zuschläge um 3,25 % führen würde
- eine lineare Tabellenerhöhung, um das Binnenabstandsgebot zu Wahren und die Unwuchten im Besoldungssystem zu vermeiden
- wie in der Vergangenheit üblich, Nachzahlungen aufgrund von Prognosefehlern oder Fehleinschätzungen der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung auch jenen zu gewähren, die nicht in jedem Jahr vorsorglich Widerspruch erheben.

Solange dies nicht gewährleistet ist, wird angeregt, von der Widerspruchsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann mit dem beigefügten Formular erhoben werden.

Reinhard Schade

.....
Name, Vorname

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

LSF – Bezügestelle
Postfach 10 06 55
01076 Dresden

.....
Ort, Datum

Personal-Nr.:

Hiermit erhebe ich

WIDERSPRUCH

gegen die Besoldung für das Jahr **2022**. Dieser Widerspruch nach § 54 Abs. 2 BeamtStG dient der Sicherung meiner Rechte. **Selbst die Staatsregierung ist sich bewusst, dass das gegenwärtige Besoldungsniveau das Mindestabstandsgebot** im Sinne des Beschlusses des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – **verletzt**.

- Ich habe mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kinder. Dieser Widerspruch dient zudem der Sicherung meiner Rechte mit Blick darauf, dass auch die Zuschläge zur Besoldung für das dritte und jedes weitere Kind nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Hierzu verweise ich auf die nach dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – maßgeblichen Kriterien.

Die Staatsregierung unternimmt auch keine geeigneten Schritte zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit. Insoweit verweise ich auf die Stellungnahme des Sächsischen Richtervereins vom 17. Oktober 2022 zum Entwurf des Vierten Dienstrechtsänderungsgesetzes gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, die ich mir zu eigen mache. Darüberhinausgehender Vortrag bleibt vorbehalten.

Die Bearbeitung dieses Widerspruchs bitte ich zurückzustellen, bis das Gesetzgebungsverfahren und eine Vereinbarung über Musterverfahren abgeschlossen wurden.

Mit freundlichen Grüßen